

Begründung
zur 5. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 105 „Blaue Ecke“

Der Eigentümer des Wohngrundstückes „Gartenstraße 16“ möchte auf dem rückwärtigen Gartenteil ein weiteres Wohnhaus errichten.

Dieses Wohnhaus müsste zur Straße „Am Tennisplatz“ hin erschlossen werden. Um dieses Vorhaben realisieren zu können, ist eine private Umlegung mit dem nördlich angrenzenden Nachbarn (Am Tennisplatz 1) notwendig, da zwischen dem o. a. Grundstück „Gartenstraße 16“ und der Straße „Am Tennisplatz“ ein nicht mehr genutzter Grundstücksstreifen liegt, der vor dem Ausbau der Straße „Am Tennisplatz“ der Erschließung des nördlich gelegenen Hausgrundstückes diene.

Gleichzeitig wird ein nicht mehr benötigter Grundstücksstreifen der Stadt den neuen Baugrundstücken zugeschlagen. Die Baugrenze wird geringfügig zur Straße hin erweitert.

Ansonsten bleiben die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes unverändert bestehen.

Weitere Belange, insbesondere Umwelt, Altlasten sowie Immissionen, sind nicht berührt.

Durch diese Änderung werden die Interessen der Nachbarn berücksichtigt. Auch die Belange der Versorgungsträger (Eintragung von Leitungsrechten) werden gewürdigt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, im März 2000

stadt ibbenbüren

Stadtplanungsamt

Keßling



Thiele

